

Bundesministerium der Justiz
Referat R A 6 - Insolvenzrecht
Herrn RDir Alexander Bornemann
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

*ausschließlich per E-Mail an:
ra6@bmjv.bund.de*

Düsseldorf, 10.03.2022

597

Stellungnahme zum Entwurf einer Checkliste für Restrukturierungspläne nach § 16 StaRUG

Sehr geehrter Herr Bornemann,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dem Entwurf der o. g. Checkliste Stellung nehmen zu können.

Im StaRUG hat der Gesetzgeber zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet. Damit soll insb. der Praxis, der Wissenschaft und der Rechtsprechung die Möglichkeit eröffnet werden, eine zweckmäßige, aber auch handhabbare Auslegung der Regelungen zu entwickeln. Gleichzeitig sieht § 16 StaRUG vor, dass das BMJV eine Checkliste für Restrukturierungspläne veröffentlicht und dabei die Bedürfnisse von kleinen und mittleren Unternehmen berücksichtigt. Die vom Gesetz vorgesehene Checkliste soll dabei nach unserem Verständnis die gesetzlichen Regelungen ausfüllen, ohne dabei weiteres Recht zu setzen, das ggf. den Regelungen des Gesetzes entgegenstehen könnte oder das Verfahren unnötig verkompliziert.

Mit dem vorgelegten Entwurf ist es dem BMJV gelungen, eine sinnvolle Hilfestellung zu formulieren, ohne dabei den Weg einer praxisgerechten Auslegung zu versperren. Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Checkliste als Orientierungshilfe, und nicht als verbindliche Vorgabe eingestuft wird.

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
USt-ID Nummer: DE119353203

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Dr. Daniela Kelm, RA LL.M.;
Melanie Sack, WP StB

Amtsgericht Düsseldorf
Vereinsregister VR 3850

Seite 2/6 zum Schreiben vom 10.03.2022 an Herrn Bornemann, BMJV

In unserer Stellungnahme vom 10.02.2020 zum Referentenentwurf des SanIns-FoG haben wir bereits angeregt, bei Veröffentlichung der Checkliste auf die begrenzten Einsatzmöglichkeiten deutlich hinzuweisen, damit nicht der Eindruck entsteht, dass ein Laie allein auf Basis einer Checkliste einen tragfähigen Restrukturierungsplan erarbeiten kann. Wir begrüßen, dass solche deutlichen Hinweise aufgenommen wurden.

Im Einzelnen haben wir zu dem Entwurf folgende Anmerkungen:

Seite 4: Zielsetzung und Verwendung dieser Checkliste

Mit der Checkliste soll den Bedürfnissen von kleinen und mittelgroßen Unternehmen (KMU) Rechnung getragen werden. Wir regen an klarzustellen, dass KMU grundsätzlich die gleichen Anforderungen zu erfüllen haben wie auch größere Unternehmen. Aufgrund der typischerweise geringeren Komplexität von KMU können sich aber deutliche Vereinfachungs- bzw. Skalierungsmöglichkeiten ergeben. Durch diesen Hinweis würde einer möglichen Fehlinterpretation entgegengewirkt, dass für KMU besondere Anforderungen gelten.

Seite 5: Deckblatt und ggfs. eine Zusammenfassung des Plans

Die Ausführungen zum Deckblatt erscheinen für eine Orientierungshilfe kleinteilig. Es könnte – entgegen der Zielsetzung des BMJV – der Eindruck einer konkreten Anleitung bzw. eines „Formulars“ für die Erstellung eines Restrukturierungsplans entstehen. Die Ausführungen zum Deckblatt halten wir daher für entbehrlich.

Wir regen zudem an, noch deutlicher darauf hinzuweisen, dass die in der Gliederung der Checkliste aufgeführten Anforderungen zu erfüllen sind, diese Gliederung aber nur eine mögliche und keinesfalls zwingende Gliederung auch für den Restrukturierungsplan ist.

Seite 7 - 8: Wirtschaftlichen Situation des Schuldners und Krisenanalyse

In der Checkliste wird ausgeführt, dass eine „umfassende Ursachenanalyse“ erforderlich ist und dabei auch auf Störungen der planmäßigen Wertschöpfungsmechanismen einzugehen ist. Diesen umfassenden Ansatz zur Ursachenanalyse begrüßen wir. Zwar wird der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen aufgrund der gesetzlichen Regelungen auf eine rein finanzwirtschaftliche

Seite 3/6 zum Schreiben vom 10.03.2022 an Herrn Bornemann, BMJV

Sanierung hinauslaufen, allerdings liegen die Ursachen der Krise meist tiefer. Auch wenn die leistungswirtschaftlichen Probleme außerhalb des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens behoben werden, ist es für den Gläubiger zur Beurteilung der Sanierungsfähigkeit des Unternehmens unerlässlich, dieses insgesamt in den Blick zu nehmen, und seine Entscheidung über die Mitwirkung bei der Sanierung auf Basis einer vollständigen Ursachenanalyse treffen zu können.

In aller Regel wird es dabei erforderlich sein, dass die Darstellung auf Basis des ursprünglichen Geschäftsmodells erfolgt. Auf Seite 8 wird ausgeführt, dass die Beschreibung der wirtschaftlichen Situation ihren Ausgangspunkt bei der Umschreibung des Geschäftsmodells haben „kann“. Um das Regel-Ausnahme-Verhältnis treffender darzustellen, regen wir die Verwendung des Begriffs „sollte“ an.

Seite 8 - 9: Angaben zur Vermögenslage des Schuldners

Zutreffend wird in der Checkliste aufgenommen, dass der Schuldner die Vermögenslage darzustellen hat. Da es aber gerade das Ziel des Verfahrens ist, das Unternehmen fortzuführen, beschreibt eine Bilanz allein nicht die wirtschaftliche Lage des Unternehmens. Auch wenn dies vom Gesetz nicht explizit gefordert ist, ist es für den Gläubiger gleichwohl wichtig, die gesamte wirtschaftliche Lage des Unternehmens zu erfassen – also die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (VFE-Lage). Wir regen an, diesen in der Rechnungslegung gebräuchlichen Begriff (§ 264 Abs. 2 S. 1 HGB) zu verwenden. Konsequenterweise sollte auch nicht nur auf die Bilanz, sondern auf den Jahresabschluss als Ausgangspunkt dieser Darstellungen zurückgegriffen werden.

In dem Absatz wird zudem ausgeführt, dass Anpassungen der bilanziellen Werte erforderlich sein können, wenn diese den „tatsächlichen Werten“ nicht entsprechen. Wir begrüßen, dass in der Checkliste keine weitere Konkretisierung dieses Begriffs vorgenommen wird: In der Praxis und im Schrifttum wird derzeit eine intensive Diskussion geführt, welcher Bewertungsmaßstab maßgeblich ist. Es spricht viel dafür, auf Fortführungswerte abzustellen. Aber auch dann ist nicht eindeutig, wie diese zu ermitteln sind. Denkbar ist, dass aus Vereinfachungsgründen die fortgeführten Anschaffungskosten der Rechnungslegung auf den Beurteilungstichtag fortgeschrieben werden oder ein Zwischenabschluss erstellt wird. Soll hingegen die in der Anlage zu § 5 Satz 2 StaRUG aufgeführte Aufstellung das Schuldendeckungspotential aufzeigen, wäre eine Aufdeckung

Seite 4/6 zum Schreiben vom 10.03.2022 an Herrn Bornemann, BMJV

stiller Reserven und Lasten erforderlich. Sofern Kaufangebote vorliegen (dual track), erscheint die Verwendung dieser Werte zweckmäßig. Andernfalls sind Ertragswerte auf Basis einer – ggf. vereinfachten – Unternehmensbewertung zugrunde zu legen. Ohne die aufgeworfenen Fragen in diesem Rahmen beantworten zu wollen, kann die Wertermittlung schnell sehr komplex werden und dem Ziel einer effizienten Restrukturierung entgegenstehen. Es sollte daher der Rechtsprechung, dem Schrifttum und der Praxis ein notwendiger Spielraum erhalten bleiben, diese schwierigen Fragen im Wege der Auslegung pragmatisch zu beantworten – auch wenn damit übergangsweise eine gewisse Rechtsunsicherheit in Kauf zu nehmen ist.

Seite 10 ff.: Restrukturierungsbezogene Angaben

Wie schon ausgeführt, ist die Krise selten auf rein finanzwirtschaftliche Gründe zurückzuführen. Meist liegt die Krisenursache im Geschäftsmodell und einer mangelnden Anpassungsfähigkeit begründet. Die Beurteilung und die Anpassung des Geschäftsmodells sind mithin Kern der Unternehmenssanierung. Nur so kann es gelingen, dass das Unternehmen im Wettbewerb bestehen kann. Wir halten es daher für zwingend erforderlich, dass zunächst die Anpassungen des Geschäftsmodells definiert werden, bevor dann im Vergleich zum bestehenden Geschäftsmodell Maßnahmen abgeleitet werden, mit der die Transformation gelingen kann. Wir regen daher an, dass der Darstellung der Sanierungsmaßnahmen Ausführungen zur Veränderung des Geschäftsmodells vorangestellt werden. Andernfalls dürfte es dem Gläubiger in vielen Fällen schwerfallen, die beschriebenen Einzelmaßnahmen einzuordnen.

Um zu beurteilen, ob eine nachhaltige Bestandsfähigkeit (= Wettbewerbsfähigkeit i.S.d. IDW S 6) erreicht werden kann, ist es erforderlich, dass die Gesamtwirkung der Einzelmaßnahmen, einschl. ihrer Interdependenzen, abgeschätzt werden kann. Diese Einschätzung muss auf Basis einer Vermögens-, Finanz- und Ertragsplanung (integrierte Planung) erfolgen. Wir regen daher an, den auf S. 20 f. genannten Ergebnis- und Finanzplan, um die Vermögensplanung zu ergänzen und deren Notwendigkeit bereits bei den restrukturierungsbezogenen Angaben (Seite 10ff.) zu erläutern.

Seite 5/6 zum Schreiben vom 10.03.2022 an Herrn Bornemann, BMJV

Seite 14: Vergleichsrechnung zu den Befriedigungsaussichten mit und ohne den Restrukturierungsplan

Hinsichtlich der Vergleichsrechnung verweisen wir auf die vorangegangenen Ausführungen zu den „tatsächlichen Werten“ im Rahmen der Vermögensaufstellung. Auch bei der Vergleichsrechnung stellen sich komplexe Bewertungsfragen, die einer effizienten Umsetzung des Restrukturierungsplans entgegenstehen könnten. Wir begrüßen, dass in der Checkliste keine weiteren Ausführungen zu den erforderlichen Werten aufgenommen werden.

Seite 20 ff: Anlagen

Die vorangegangenen Anmerkungen betreffen zum Teil auch die Anlagen:

- zur „Erklärung zur Bestandsfähigkeit“: Mit dem Begriff Bestandsfähigkeit hat der Gesetzgeber einen weiteren unbestimmten Rechtsbegriff eingeführt, der im Wege der Auslegung zu konkretisieren ist und im Rahmen der Checkliste auch keiner weiteren Erläuterung bedarf. Erlauben Sie uns an dieser Stelle den Hinweis, dass ein Unternehmen u. E. nur dann dauerhaft bestehen kann, wenn es wettbewerbsfähig ist (IDW ES 15, Tz. 16). Wettbewerbsfähigkeit setzt neben einem tragfähigen Geschäftsmodell auch eine Finanzierbarkeit am Markt voraus, die grundsätzlich eine angemessene positive Rendite sowie ein angemessenes positives Eigenkapital erfordert (IDW S 6, Tz. 25 f.). Typischerweise müssen Rendite und Eigenkapital mindestens branchenüblich sein – nur in Ausnahmefällen (z.B. bei eigentümergeführten Unternehmen) können andere Maßstäbe angelegt werden.
- zur „Vermögensübersicht für Zeitpunkt der Wirksamkeit des Restrukturierungsplans“: Wie bereits beschrieben halten wir es für zweckmäßig, wenn – über die gesetzlichen Anforderungen hinaus – auf Basis des gesamten Jahresabschlusses (und nicht nur der Bilanz) die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage dargestellt wird.
- zum „Ergebnis- und Finanzplan“: Wir regen die Verwendung des Begriffs „integrierte Planung“ an, die dann auch die Vermögensplanung umfasst.

Seite 6/6 zum Schreiben vom 10.03.2022 an Herrn Bornemann, BMJV

Wir wären dankbar, wenn Sie unsere Anmerkungen in den weiteren Beratungen berücksichtigen. Bei Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Melanie Sack

Dr. Henrik Solmecke